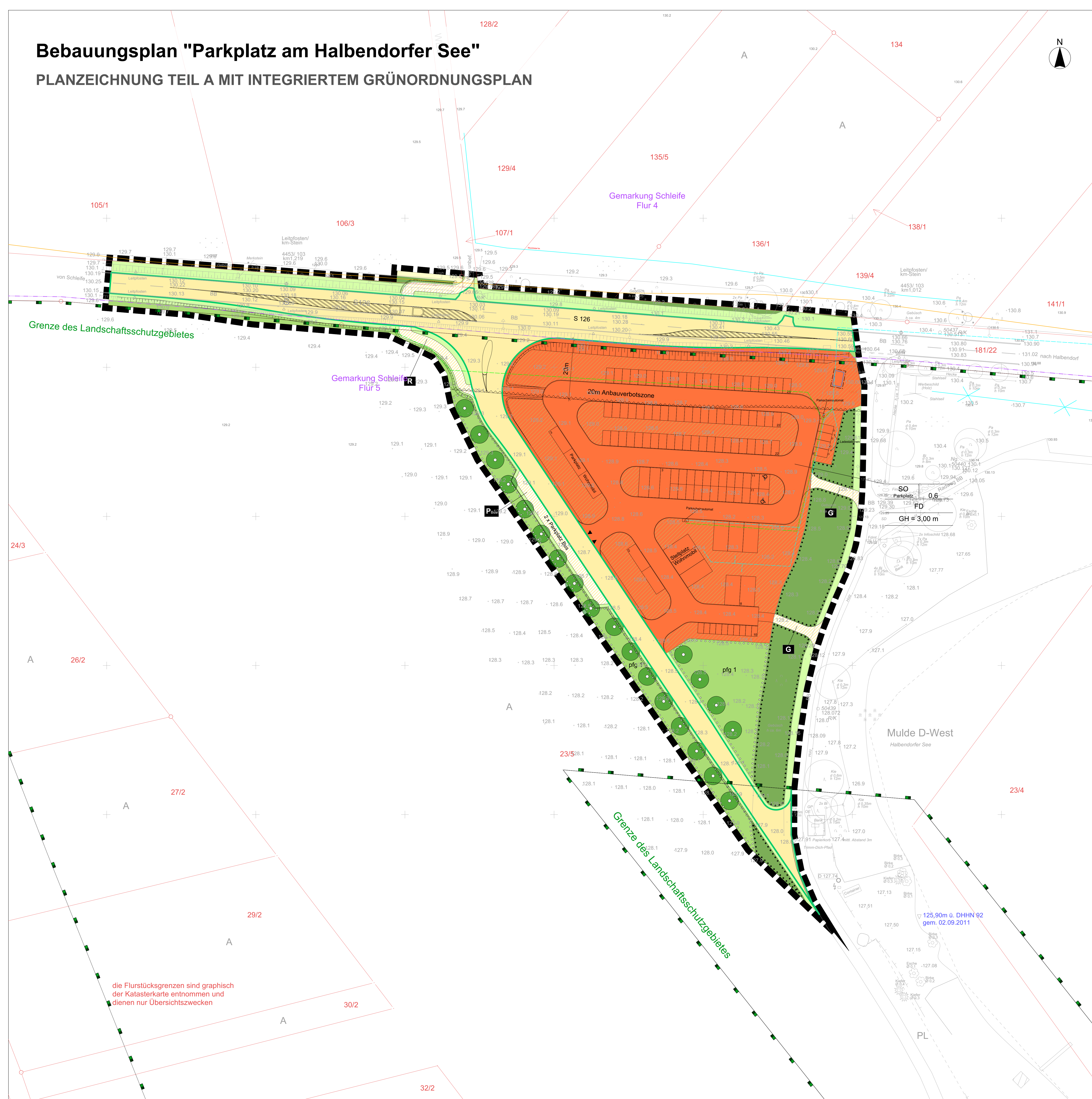


Bebauungsplan "Parkplatz am Halbendorfer See"

PLANZEICHNUNG TEIL A MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN



VERFAHRENSVERMERKE		
1. Der Gemeinderat hat am 05.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Parkplatz am Halbendorfer See" beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist in der Zeit vom 05.07.2021 bis zum 12.07.2021 durch Auslagen an den Bekanntmachungsstellen und am 21.07.2021 im Amtsblatt erfolgt.	Schleife, den 05.07.2021	(Unterschrift) Der Bürgermeister
2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschieben vom 05.07.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Auslegung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umwidmung aufgefordert worden.	Schleife, den 05.07.2021	(Siegel) Der Bürgermeister
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung des Vorentwurfes vom 05.07.2021 bis zum 12.07.2021 durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung dazu erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schleife am 05.07.2021.	Schleife, den 05.07.2021	(Unterschrift) Der Bürgermeister
4. Der Gemeinderat hat am 05.07.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnungsplanung und Textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 05.07.2021 beschlossen und zur Auslage bestimmt. Die Begründung und der Umweltbericht in der Fassung vom 05.07.2021 wurden geteilt.	Schleife, den 05.07.2021	(Siegel) Der Bürgermeister
5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.07.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Schleife, den 05.07.2021	(Unterschrift) Der Bürgermeister
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung und die vorliegenden Umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen haben in der Zeit vom 05.07.2021 bis zum 12.07.2021 während folgender Zeiten: Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 9:00 - 11:00 Uhr	Schleife, den 05.07.2021	(Siegel) Der Bürgermeister
7. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 05.07.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Schleife, den 05.07.2021	(Unterschrift) Der Bürgermeister
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Fassung vom 05.07.2021 wurde am 05.07.2021 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan in der Fassung vom 05.07.2021 wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.07.2021 geteilt.	Schleife, den 05.07.2021	(Siegel) Der Bürgermeister
9. Die Genehmigung der Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 05.07.2021 wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.07.2021 mit / ohne Nebenbestimmungen, Hinweisen, redaktionellen Änderungen erteilt.	Schleife, den 05.07.2021	(Unterschrift) Der Bürgermeister
10. Die Satzung des Bebauungsplanes "Parkplatz am Halbendorfer See", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 05.07.2021 wird hiermit ausgesetzt.	Schleife, den 05.07.2021	(Siegel) Der Bürgermeister
11. Die Satzung des Bebauungsplans sowie die Stellen, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.07.2021 im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 05.07.2021 in Kraft getreten.	Schleife, den 05.07.2021	(Unterschrift) Der Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)	
<p>Gemäß § 10 BauGB des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleife in seiner Sitzung am 05.07.2021 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die folgende Satzung zur Bebauungsplanung "Parkplatz am Halbendorfer See", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:</p> <p>Teil A - Planzeichnung vom: 05.07.2021 Teil B - Textliche Festsetzungen vom: 05.07.2021</p> <p>RECHTSGRUNDLAGE DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND:</p> <p>a) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist</p> <p>b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist</p> <p>c) Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist</p> <p>d) Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist</p> <p>e) Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist</p>	
<p>1. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</p> <p>1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO) Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Parkplatz festgesetzt. Das Sondergebiet dient als öffentlicher Parkplatz zur Verbesserung der Infrastruktur am Halbendorfer See. Weiterhin ist die Errichtung einer Trafostation innerhalb des Gebietes zur medientechnischen Erschließung zulässig.</p> <p>1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO) Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die konkrete Art der baulichen Nutzung, die Grundflächenzahl (GRZ) sowie der maximalen Höhe der baulichen Anlagen entsprechend der Nutzungsschablone bestimmt. Für das Sondergebiet SO (Parkplatz) wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (Trafostation) beträgt 3,00 m über Bezugspunkt. Bezugspunkt für die maximal zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen ist die natürliche Geländeoberfläche.</p> <p>1.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Im Sondergebiet SO (Parkplatz) darf die Fläche nicht mehr als überbaubare Grundstücksfläche errichtet werden. Die überbaubare Grundstücksfläche ist definiert durch die Fläche innerhalb der Baugrenze.</p> <p>1.4 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen, ausgenommen der notwendigen Zuwegungen und Stellplätze, sind als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.</p> <p>1.5 HOHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16, 18 BauNVO) Die Höhe der baulichen Anlagen bemisst sich nach der maximal zulässigen Gesamthöhe der baulichen Anlagen entsprechend dem Ertrag in der Nutzungsschablone. Bezugspunkt für die maximal zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen ist die natürliche Geländeoberfläche.</p> <p>1.6 STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 2 und 14 BauNVO) Stellplätze sind innerhalb des Sondergebietes und den entsprechend ausgewiesenen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz - Bus) zu errichten. Notwendige Nebenanlagen, welche der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind auf den Flächen zulässig. Dies gilt auch für fernmelde-technische Nebenanlagen und erneuerbare Energien.</p>	
<p>2. BAUORDNERISCHE FESTSETZUNGEN</p> <p>2.1 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN (§ 83 Abs. 1 SächsBO) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, welche als Grünflächen im Sonstigen Sondergebiet ausgewiesen sind, sind als solche zu gestalten und zu unterhalten.</p> <p>2.2 GELÄNDEGESTALTUNG (AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRÄBUNGEN) Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der Grundstücksfläche sind so zu gestalten, das an der Grundstücksgrenze die natürliche Geländeoberfläche wieder hergestellt wird oder innerhalb der gemeinsamen Nachbarschaft eine gemeinsame Geländeoberfläche einvernehmlich festgelegt wird.</p> <p>2.3 WERBEANLAGEN (§§ 9 Abs. 4 BauGB, § 99 SächsBO, § 24 Abs. 7 SächsStG) Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone der Staatsstraße (20 m bis 40 m Abstand zum äußeren Bereich der Fahrbahnkante), sind nur dann zulässig, wenn sie an der jeweiligen im Plangebiet befindlichen Betriebsstätte oder deren unmittelbaren räumlichen Bereich an der Straße der eigenen oder fremden, aufgestellt werden. Fremdwerbung ist innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Dieser Absatz gilt solange sich das Plangebiet außerhalb der Ortsdurchfahrt nach § 5 SächsStG befindet. Außenwerbungen sind innerhalb der Anbauverbotszone (0-20 m) verboten. § 24 Abs. 7 SächsStG ist zwingend einzuhalten.</p> <p>3. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN</p> <p>3.1 ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Soweit diese Flächen nicht überbaut oder anderweitig genutzt werden, sind sie als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Pro 150 m² beplanter neu versiegelter Grundstücksfläche ist ein Baum der Pflanzenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (siehe auch Festsetzung 3.3).</p> <p>3.2 GRÜNLÄCHEN IM SONDERGEBIET (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Die so ausgewiesenen Flächen sind als Grünanlage herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Flächen sind maximal 6 mal jährlich zu mähen, wobei das Schnittgut nicht auf der Fläche verbleiben darf. Die Ausbringung von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln auf den Flächen ist untersagt.</p> <p>3.3 BAUM (PFLANZGEBOT, § 9 (1) Nr. 25a BauGB) An den im Plan durch Planzeichen festgesetzten Standorten sind Bäume der Pflanzenliste 1 mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm gemessen 4 - 1 m Höhe und einer Stammhöhe von min. 1,80 m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Standorte sind im Wurzelbereich so auszuweisen, dass der Baum mindestens eine Baumhöhe von 1 m gewährleistet ist. Von den angegebenen Standorten kann aus bau- oder versorgungstechnischen Gründen um bis zu 4 m abgewichen werden.</p> <p>3.4 FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) Auf den so gekennzeichneten Flächen sind die Gehölze in ihrer Dimension und der Ausprägung zu erhalten, zu entwickeln und vor Zerstörung und Inanspruchnahme zu schützen. Die notwendigen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind beschreibend. Bei Verlust sind die Gehölze artgleich zu ersetzen.</p> <p>3.5 BAUZEITENBESCHRÄNKUNG - AVIFAUNA Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna ist die Baufeldreimung im Plangebiet im Zeitraum von 1.8. bis 28.2.2022, des jeweiligen Jahres zulässig. Abweichungen vom Zeitraum sind nur zulässig, wenn fortlaufend Vergärungsmaßnahmen durchgeführt werden und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz dem zustimmt. Die Maßnahme ist durch qualifiziertes Personal im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu begleiten.</p>	
<p>3.6 BAUZEITENBESCHRÄNKUNG - REPTILIEN / AMPHIBIEN Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsvote nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist der Vorhandenstand vor Beginn der Baufeldreimung auf Vorkommen von FFF-Artlagen IV-Arten (Zaunmolche, verschiedene Amphibienarten) zu prüfen. Treten ein Vorkommen von Arten bestätigt wird, ist ein Abtrag im Vorhandenbereich durch einen Sachkundigen erforderlich. Hierzu ist rechtzeitig eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Dauer und Intensität der Abtragaktionen ist an die jeweilige Größe des Bestandes sowie deren Aktivitätszeit anzupassen. Die abgetragenen Tiere sind in störungsfreie Ersatzhabitate zu verbringen. Ein Anwerben von umgewandten Individuen aus Nachbarmustern ist mit geeigneten Mitteln, wie die Errichtung eines Fellenfangzaunes, zu verhindern. Die Maßnahme ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz abzustimmen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und anschließend der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz zu übergeben.</p> <p>3.7 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna / Reptilien / Amphibien während der Brutzeit / Aktivitätszeit sind Baubereiten, welche die Errichtung des Parkplatzes dienen, ausschließlich im Zeitraum vom 1.8. des jeweiligen Jahres bis zum 28.2.2022, des Folgejahres zulässig. Abweichungen vom Zeitraum sind nur zulässig, wenn fortlaufend Vergärungsmaßnahmen durchgeführt werden und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz dem zustimmt. Die Maßnahme ist durch qualifiziertes Personal im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu begleiten.</p> <p>3.8 MASSNAHMEN - XYLOPHILNE KÄFER Wenden durch die bautechnischen Erhebungen entsprechende Nachweise erbracht sind folgende Massnahmen durchzuführen: Biobäume der Arten sind zu erhalten. Ist ein Erhalt unausweichlich sind die Biobäume zeitig aufrechtstehend zu transportieren und in unmittelbarer Umgebung wieder aufzustellen. Die Maßnahme ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz abzustimmen und durch qualifiziertes Personal im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu begleiten. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und anschließend der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz zu übergeben.</p> <p>3.9 BAUMFALLUNGEN Baumfällungen sind im Zeitraum von 1.10. bis 28.02. des jeweiligen Jahres zulässig. Höhenbäume im Bebauungsplangebiet sind nach Möglichkeit zu erhalten. Für unvermeidliche Fällungen von Höhenbäumen sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen für Vögel / Fledermäuse zu ergreifen. Die Maßnahme ist durch qualifiziertes Personal im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu begleiten.</p> <p>3.10 GEMEINIGUNG UND REALISIERUNG Die grünordnerischen Festsetzungen, welche die Bepflanzung betreffen sind bis 15.10. nach Abschluss der Baubereiten auf dem jeweiligen Grundstück zu realisieren.</p> <p>4. HINWEISE</p> <p>4.1 ARCHÄOLOGIE UND ARCHÄOLOGISCHE FUNDE Vor Beginn von Bodenerhebungen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Archäologische Landesamt im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Archäologische Funde sind als zufällige Befunde, Gefäßscherben, Graber Knochen, Geräte aus Stein und Metall, sowie andere Holz-, Steinzeugen aller Art, u.a. sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen Telefon 0351 - 8926655 zu melden. Die ausführenden Firmen werden auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 (SachsSchG) hingewiesen.</p> <p>4.2 BODENSCHUTZ folgende Gesetzliche Grundlagen sind zu beachten: Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1 vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 308) geändert worden ist Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187) Sächsische Bauordnung (SächsBO) § 1 Abs. 5 und § 202 Sächsische Bauordnung (SächsBO), § 62 i. V. m. § 2 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. August 2021 (BGBl. I S. 3903) geändert worden ist Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist Im Hinblick auf sparsamen und schonenden Umgang mit Boden und zur Minimierung bautechnischer Bodenbelastung sind folgende Forderungen des Bodenschutzes während der Realisierung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.</p> <p>ERDAUSHUB Vor Baubeginn ist der Mutterboden im Bereich der Baustellen, Nebeneinrichtungen und Abdeckschichten zu sichern. Das im Zuge des Erdaushubes anfallende unbelastete Bodenmaterial ist einer Wiederverwendung zuzuführen.</p> <p>BODENARTEN Einer Überschichten von Mutterboden mit Aushub oder Bodenmaterial ist nicht zulässig. Erdreich ist getrennt nach Bodenarten in Oberboden und Unterboden zu erfassen, zu lagern und einer Wiederverwendung zuzuführen. Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmaterial mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.</p> <p>ANSCHÜTTUNGEN Zwischenlager von Böden sind in Form von trapezförmigen Mänten bei einer Höhe von max. 2 m so anzulegen, dass Verdichtungen, Vermässungen und Erosionen vermieden werden.</p> <p>4.3 ALLLASTEN Wenden während der Bautätigkeit nicht unerhebliche Bodenbelastungen bekannt oder vermutet, ist das Umweltsamt des Landkreises Görlitz, Untere Abfallbehörde, unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.</p> <p>4.4 OBERFLÄCHENWASSER Das anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig auf der eigenen Grundstücksfläche zu nutzen und / oder über die belebte Bodenzone zu versickern.</p>	

ZEICHENERKLÄRUNG	
<p>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)</p> <p>sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung Parkplatz</p>	
<p>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)</p> <p>0,6 max. zulässige Grundflächenzahl GH in m maximal zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen</p>	
<p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)</p> <p>Baugrenze FD Flachdach Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Strasserverkehrsflächen - öffentlich Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Gehweg Radweg Parkplatz - Bus Einfahrt / Ausfahrt</p>	
<p>Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25; Abs. 6 BauGB)</p> <p>öffentliche Grünflächen - Straßenbegleitend (Barkett) öffentliche Grünflächen Flächen mit Gehölzen Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB) Flächen für die Landwirtschaft - Acker</p>	
<p>Grünflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 und Abs. 6 BauGB)</p> <p>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen pflg 1 Bezeichnung des Pflanzgebotes Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie von Gewässern Anpflanzung von Bäumen Landschaftsschutzgebiet "Treibendorfer Abbaufelder"</p>	
<p>Sonstige Planzeichen (nach PlanZV) (§ 9 Abs. 7 BauNVO)</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauNVO) Grünflächen im sonstigen Sondergebiet - Anlage Maßangaben in Metern</p>	
<p>Nachrichtlich übernommen</p> <p>Gebäudebestand (Katasterkarte) Flurstücksgrenzen, Flurstücknummern Gemarkungsgrenzen Medien Elektrikleitung (Bestand) Elektrikleitung außer Betrieb (Bestand) Fernmeldeleitung (Bestand) Elektrikleitung (Planung) Straßenbeleuchtung (Planung)</p>	
<p>Planzeichen ohne Normcharakter</p> <p>Baumbestand</p>	
<p>Bebauungsplan "Parkplatz am Halbendorfer See" mit integriertem Grünordnungsplan</p> <p>Projekt: Lobau, den _____ (Siegel) Landkreis Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung</p> <p>Gemeinde Schleife Friedenstraße 83, 02959 Schleife</p> <p>RICHTER+KAUP Büro für Bauplanung, Landschaftsplanung, Tiefbauplanung Richter+Kaup GmbH, Postfach 1014, Postfach 1014, 02959 Schleife</p> <p>Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (öffentl. Auslage vom 02.05.2022 - 03.06.2022)</p> <p>Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan</p> <p>Maßstab: M 1 : 500 (im Original) Format: 145 cm x 76 cm Datum: Görlitz, den 04.04.2022</p>	

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE	
Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
Dachform	
max. Höhe der baul. Anlagen in m	